

Jugendordnung der DLRG-Jugend Ortsgruppe Dieburg e.V. im Bezirk Darmstadt Dieburg e.V.

Die Ortsgruppenjugendordnung der DLRG-Jugend Dieburg basiert auf § 7 der Satzung der DLRG Ortsgruppe Dieburg e.V., der Landesjugendordnung der DLRG-Jugend Hessen und dem „Leitbild der DLRG-Jugend“. Die Ortsgruppenjugendordnung richtet sich an alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Verband. Die genannten Funktionsbezeichnungen verstehen sich als geschlechtsneutral.

§ 1 Name, Mitgliedschaft

Die DLRG-Jugend Dieburg bilden alle Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Dieburg e.V. bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten Vertreter und benannten Mitarbeitenden.

§ 2 Ziele und Inhalte

1. Die DLRG-Jugend Dieburg ist eine gemeinnützige, humanitäre Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom "Leitbild der DLRG-Jugend" bestimmt.
2. Die DLRG-Jugend Dieburg ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der DLRG-Jugend Dieburg dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die DLRG-Jugend Dieburg darf keine Personen durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3 Aufgaben

1. Oberste gleichberechtigte Aufgaben der DLRG-Jugend Dieburg sind:
 - die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
 - einen Beitrag zur Entwicklung junger Menschen zu selbstbestimmten, selbstbewussten und verantwortlichen Persönlichkeiten zu leisten.
 - die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aktiv und wirksam innerhalb und außerhalb des Verbandes zu vertreten.
 - auf gesellschaftliche Probleme aufmerksam zu machen und aktiv zu deren Lösung beizutragen.
 - die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihren Lebenswelten.

2. Parteipolitische, religiöse und militante Inhalte bleiben ausgeschlossen.
3. Die DLRG-Jugend Dieburg fühlt sich der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG Ortsgruppe Dieburg e.V. verbunden sowie dem "Leitbild der DLRG-Jugend" verpflichtet.

§ 4 Selbstständigkeit

Die DLRG-Jugend Dieburg arbeitet selbstständig und verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§5 Wahlrecht

1. Jedes Mitglied der DLRG-Jugend Dieburg hat das Recht zu wählen. Das Recht gewählt zu werden beginnt mit 10 Jahren und ist auf das Höchstalter von 30 Jahren beschränkt. Der Jugendleiter sollte zum Zeitpunkt seiner Wahl volljährig sein.
2. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, ein Depotstimmrecht ist unzulässig.
3. Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.
4. Wer in der DLRG oder der DLRG-Jugend hauptberuflich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen der DLRG-Jugend Dieburg wahrnehmen.

§ 6 Organe

Organe der DLRG-Jugend Dieburg sind:

1. Ortsgruppenjugendtag (OGJT)
2. Ortsgruppenjugendrat (OGJR)
3. Ortsgruppenjugendvorstand (OGJV)

Die Organe tagen grundsätzlich verbandssoffen.

§ 7 Ortsgruppenjugendtag (OGJT)

1. Der Ortsgruppenjugendtag ist das oberste Organ der DLRG-Jugend Dieburg.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Ortsgruppenjugendtages sind:
 - a. Der Ortsgruppenjugendleiter oder dessen Vertreter.
 - b. die stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppenjugend.
3. Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Ortsgruppenjugendtages sind:
 - a. die Revisoren.
4. Der Ortsgruppenjugendtag findet einmal innerhalb von drei Jahren statt.
5. Die Aufgaben des Ortsgruppenjugendtag sind:
 - a. Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend Dieburg.
 - b. Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen.
 - c. Entgegennahme von Berichten des Ortsgruppenjugendvorstandes.
 - d. Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten.

- e. Entlastung des Ortsgruppenjugendvorstandes.
 - f. Wahl des Ortsgruppenjugendvorstandes.
 - g. Wahl von mindestens zwei Revisoren.
 - h. Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag.
 - i. Änderung und Verabschiedung der Ortsgruppenjugendordnung.
 - j. Genehmigung des Haushaltsplans.
 - k. Beschlussfassung über Anträge.
 - l. Einsetzen von Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie initiieren von Projekten für bestimmte Aufgaben auf begrenzte Zeit sowie Entgegennahme ihrer Berichte.
6. Falls es keinen gewählten Ortsgruppenjugendvorstand gibt, besteht die Möglichkeit auf einem außerordentlichen Ortsgruppenjugendtag, wie in 7) beschrieben, Delegierte zum nächst folgenden Bezirksjugendtag oder einen Vertreter zum nächst folgenden Bezirksjugendrat zu wählen.
7. Ein außerordentlicher Ortsgruppenjugendtag muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der DLRG-Jugend Dieburg oder auf Beschluss des Ortsgruppenjugendvorstandes innerhalb von vier Wochen einberufen werden.

§ 8

Ortsgruppenjugendrat (OGJR)

1. Der Ortsgruppenjugendrat ist zwischen den Ortsgruppenjugendtagen das höchste Organ der DLRG-Jugend Dieburg.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Ortsgruppenjugendrates sind:
 - a. der Ortsgruppenjugendleiter oder dessen Vertreter, die Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes sein sollen.
 - b. die stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppenjugend.
3. Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Ortsgruppenjugendrates sind:
 - a. die Revisoren.
4. Der Ortsgruppenjugendrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
5. Die Aufgaben des Ortsgruppenjugendrates sind die des Ortsgruppenjugendtages mit folgenden Ausnahmen:
 - a. Wahl des Ortsgruppenjugendvorstandes.
 - b. Wahl von Revisoren.
 - c. Änderung und Verabschiedung der Ortsgruppenjugendordnung.
6. Als Aufgaben des Ortsgruppenjugendrates kommen bei Bedarf hinzu:
 - a. Nachwahlen einzelner Ortsgruppenjugendvorstandsmitglieder und Revisoren.
 - b. Misstrauensvotum gegen einzelne gewählte Ortsgruppenjugendvorstandsmitglieder durch Wahl eines Nachfolgers mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Ein außerordentlicher Ortsgruppenjugendrat muss auf Beschluss des Ortsgruppenjugendvorstandes innerhalb von vier Wochen einberufen werden.
8. Parallel zum Ortsgruppenjugendrat können Foren zu aktuellen Themen der DLRG Jugend Dieburg stattfinden.

§ 9 Ortsgruppenjugendvorstand (OGJV)

1. Der Ortsgruppenjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend Dieburg.
2. Der Ortsgruppenjugendvorstand setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a. dem Ortsgruppenjugendvorsitzenden
 - b. dem stellvertretendem Ortsgruppenjugendvorsitzenden
- c. dem Ressortleiter für Wirtschaft und Finanzen
- d. mindestens einem, maximal sechs stellvertretenden Referenten mit Projektbezug
- e. ein vom Ortsgruppenvorstand der Ortsgruppe Dieburg e.V. bestimmtes Vorstandsmitglied.
3. Der Ortsgruppenjugendvorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen und Projekte initiieren. Er ist für die Vorbereitung und Durchführung der Foren zu aktuellen Themen der DLRG-Jugend Dieburg verantwortlich.
4. Der Ortsgruppenjugendvorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes muss eine Sitzung innerhalb von vier Wochen einberufen werden.
5. Der Ortsgruppenjugendvorstand führt die Geschäfte der DLRG-Jugend Dieburg nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.

§ 10 Einladungen

1. Einladungsfristen:
 - a. Beim Ortsgruppenjugendtag besteht eine Einladungsfrist von sechs Wochen.
 - b. Beim Ortsgruppenjugendrat besteht eine Einladungsfrist von vier Wochen.
 - c. Beim Ortsgruppenjugendvorstand besteht eine Einladungsfrist von einer Woche.
 - d. Bei außerordentlichen Tagungen der Organe gelten die, in den §§ 7, 8 und 9 festgelegten Fristen.
2. Der Versand der Einladungen erfolgt auf Weisung des Ortsgruppenjugendvorsitzenden; die vorläufige Tagesordnung ist beizufügen. Das übergeordnete Gremium ist gleichzeitig ebenso einzuladen und über die Tagesordnung zu informieren.

§ 11 Anträge

1. Anträge zum Ortsgruppenjugendtag müssen dem Ortsgruppenjugendvorsitzenden zwei Wochen vor Tagungsbeginn schriftlich zugegangen sein; bei einem außerordentlichen Ortsgruppenjugendtag beträgt die Frist eine Woche.
2. Anträge zum Ortsgruppenjugendrat müssen dem Ortsgruppenjugendvorsitzenden zwei Wochen vor Tagungsbeginn schriftlich zugegangen sein; bei einem außerordentlichen Ortsgruppenjugendrat beträgt die Frist eine Woche.

§ 12 Beschlussfähigkeit

Beschlüsse des Ortsgruppenjugendtages werden, soweit die Ortsgruppenjugendordnung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.

§ 13 Nachgeordnete Gliederungen (Stützpunkte)

1. In den möglichen nachgeordneten Stützpunkten der DLRG OG Dieburg besitzen die Mitglieder und die von ihnen gewählten Vertreter der DLRG Jugend der OG Dieburg das Recht zu wählen und abzustimmen.
Das Recht, gewählt zu werden, beginnt mit 10 Jahren und ist auf das Höchstalter von 30 Jahren beschränkt.
2. Der Ortsgruppenjugendtag der Ortgruppe ist, sofern nicht anderweitig geregelt, bei ordnungsgemäßer Ladung grundsätzlich beschlussfähig.
3. Sollte es keinen gewählten Stützpunkt- Jugendleiter geben, besteht dennoch die Möglichkeit der Einberufung eines außerordentlichen Jugendtages um Delegierte für den nächst folgenden Bezirksjugendtag oder einen Vertreter für den nächst folgenden Bezirksjugendrat zu wählen.

§ 14 Änderungen der Ortsgruppenjugendordnung

Änderungsanträge zur Ortsgruppenjugendordnung müssen mit der Einladung zum Ortsgruppenjugendtag versandt werden.
Änderungen zur Ortsgruppenjugendordnung können nur vom Ortsgruppenjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Der Ortsgruppenjugendrat nimmt die neue OG-JO auf seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung der DLRG-Jugend Dieburg kann nur auf einem Ortsgruppenjugendtag bzw. außerordentlichen Ortsgruppenjugendtag beschlossen werden unter Berücksichtigung von § 7, § 10, § 11, §12 und § 16 der Ortsgruppenjugendordnung.
Nach Auflösung der DLRG-Jugend Dieburg wird das Sach- und Barvermögen der Gliederung DLRG Ortsgruppe Dieburg e.V. zur Verfügung gestellt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend Dieburg ist identisch mit der jeweils gültigen Fassung der Geschäftsordnung der DLRG Ortgruppe Dieburg e.V.

§ 17 Gültigkeit

Diese Ortsgruppenjugendordnung ist vom Ortsgruppenjugendtag in Dieburg am 15.06.2012 beschlossen worden.

Die Mitgliederversammlung der DLRG Ortsgruppe Dieburg e.V. hat die Fassung in Dieburg am 19.05.2016 zur Kenntnis genommen und zugestimmt.

Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der Ortsgruppenjugendordnung ihre Gültigkeit.

64807 Dieburg der 19.05.2016